

**Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik**

**Drucksache Nr. 171**

**A n t r a g  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 25. Juli 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**G e s e t z  
über die Finanzverwaltung der DDR  
(Finanzverwaltungsgesetz)**

Lothar de Maizière  
Ministerpräsident

## Entwurf

### Gesetz über die Finanzverwaltung der DDR (Finanzverwaltungsgesetz)

#### Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Finanzbehörden der Republik

Finanzbehörden der Republik sind:

1. als oberste Behörde:  
der Minister der Finanzen
2. als Mittelbehörden:  
die Oberfinanzdirektionen
3. als örtliche Behörden:  
die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen  
(Zollämter, Zollkommissariate),  
das zentrale Zollfahndungsamt, die Zollfahndungsämter,  
die Republiksvermögensämter und die Republikforstämter.
4. die Monopolverwaltung für Branntwein.

##### § 2

##### Landesfinanzbehörden

(1) Landesfinanzbehörden sind:

1. als oberste Behörde:  
die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde
2. als Mittelbehörden:  
die Oberfinanzdirektionen
3. als örtliche Behörden:  
die Finanzämter.

(2) Durch Gesetz oder durch Rechtsvorschrift der zuständigen Landesregierung kann daneben ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Oberbehörde, als Teil einer Oberfinanzdirektion oder eines Finanzamtes eingerichtet werden.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsvorschrift auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(3) Durch Rechtsvorschrift der zuständigen Landesregierung können für Kassengeschäfte andere örtliche Landesbehörden zu Landesfinanzbehörden bestimmt werden (besondere Landesfinanzbehörden). Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

### § 3

#### Leitung der Finanzverwaltung

(1) Der Minister der Finanzen leitet die Finanzverwaltung der Republik. Soweit die Finanzbehörden der Republik Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen Ministers zu erledigen haben, erteilt dieser die fachlichen Weisungen.

Fachliche Weisungen, die wesentliche organisatorische Auswirkungen haben, ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde leitet die Landesfinanzverwaltung.

### § 4

#### Weitere Aufgaben der Finanzverwaltung der Republik

Unbeschadet des § 3 Absatz 1 verwaltet der Minister der Finanzen die Republiksschulden, übt die Aufsicht über die Monopolverwaltung für Branntwein aus und nimmt die in § 5 genannten Aufgaben wahr.

### § 5

#### Zentrale steuerliche Aufgaben des Ministers der Finanzen

(1) Der Minister der Finanzen erledigt folgende zentrale steuerliche Aufgaben:

1. Die Entlastung von Abzugsteuern der DDR (Erstattung und Freistellungen) auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
2. die Entlastung bei Besitz- oder Verkehrsteuern der DDR gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung
3. auf Grund gesetzlicher Regelungen der DDR über den Vertrieb ausländischer Investanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen
  - a) die Entgegennahme des Nachweises, daß ein inländischer Vertreter für die Verwaltung ausländischer Investmentanteile bestellt ist
  - b) die Nachprüfung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen
  - c) die Ermittlung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen.
4. den Verkehr mit Behörden außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe, soweit der zuständige Minister seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert
5. die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen
6. bei Personen, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, die Bestimmung des für die Besteuerung örtlich zuständigen Finanzamts, wenn sich mehrere Finanzämter für örtlich zuständig oder für örtlich unzuständig halten oder wenn sonst Zweifel über die örtliche Zuständigkeit bestehen.

7. die Vergütung der Vorsteuerbeträge entsprechend den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes. Auf Antrag des Unternehmers überträgt der Minister der Finanzen oder eine von ihm benannte Finanzbehörde die Vergütung der Vorsteuerbeträge auf eine andere Finanzbehörde.

(2) Die vom Minister der Finanzen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Steuererstattungen und Steuervergütungen werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Kapitalertragsteuer, die anlässlich der Vergütung von Körperschaftsteuer vereinnahmt wurde, steht den Ländern in demselben Verhältnis zu.

Für die Aufteilung ist das Aufkommen an den betreffenden Steuern in den einzelnen Ländern maßgebend, das sich ohne Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerbeträge für das Vorjahr ergibt. Das Nähere bestimmt der Minister der Finanzen durch Rechtsvorschrift mit Zustimmung der Mehrheit der Landesregierungen.

## § 6

### Sitz und Aufgaben der Landesoberbehörde

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Sitz der Landesoberbehörde, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesoberbehörde erledigt Aufgaben, die ihr nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 Satz 1 zugewiesen werden.

Abschnitt II: Mittelbehörden

## § 7

## Bezirk und Sitz der Oberfinanzdirektion

Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde den Bezirk der Oberfinanzdirektion (Oberfinanzbezirk) und ihren Sitz. Die Oberfinanzbezirke sollen nach Möglichkeit so abgegrenzt werden, daß sie sich mit den Ländern decken.

## § 8

## Aufgaben und Gliederung der Oberfinanzdirektion

(1) Die Oberfinanzdirektion leitet die Finanzverwaltung der Republik und des Landes in ihrem Bezirk.

(2) Die Oberfinanzdirektion gliedert sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Republikvermögensabteilung und eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung; außerdem kann eine Landesvermögens- und Bauabteilung eingerichtet werden. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Republikvermögensabteilung (Republikabteilungen) werden mit Verwaltungsangehörigen der Republik, die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und die Landesvermögens- und Bauabteilung (Landesabteilungen) mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt.

(3) Durch Rechtsvorschrift können Aufgaben der Oberfinanzdirektion für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Oberfinanzdirektionen übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Die Rechtsvorschrift erläßt für den Bereich von Republiksaufgaben der Minister der Finanzen und für den Bereich von Aufgaben eines Landes die zuständige Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsvorschrift des Ministers der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung der Länder. Vor Erlass der Rechtsvorschrift setzen sich der Minister der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde gegen-

seitig ins Benehmen. Republik- und Landesabteilungen sind nicht einzurichten, wenn deren Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 übertragen worden sind.

(4) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(5) Die Republikvermögensabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Republikvermögensämter und die Republikforstämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(6) Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(7) Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann die Regierung der DDR die Erledigung ihrer Bauaufgaben örtlichen Landesbehörden und die Leitung dieser Aufgaben einer Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muß vorsehen, daß die Landesbehörden die Anordnung des fachlich zuständigen Ministers der Republik zu befolgen haben.

(8) Für die Aufgaben des Kassenwesens sowie für den Einsatz der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern kann eine besondere Landesabteilung eingerichtet werden. Die Ausübung dieser Befugnisse obliegt der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(9) Die Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten der Abteilungen und der nachgeordneten Behörden sind für die Republikabteilungen in einer der Republikabteilungen, für die Landesabteilungen in einer der Landesabteilungen zusammenzufassen. Ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung bei einer Oberfinanzdirektion kann als besondere Landesabteilung oder als Teil einer der Landesabteilungen eingerichtet werden.

## § 9

## Leitung der Oberfinanzdirektion

- (1) Der Oberfinanzpräsident leitet die Oberfinanzdirektion.
- (2) Der Oberfinanzpräsident ist sowohl Bediensteter der Republik als auch Bediensteter des Landes. Er wird auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Regierung der DDR und der zuständigen Landesregierung durch den amtierenden Vorsitzenden des Staatsrates der DDR und die zuständige Stelle des Landes bestellt und entlassen. Im übrigen gelten die arbeitsvertraglichen Bestimmungen.
- (3) Hat eine Oberfinanzdirektion keine Republiksaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Landesbeamter. Er wird auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Regierung der DDR durch die zuständige Stelle des Landes bestellt und entlassen. Hat eine Oberfinanzdirektion keine Landesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Bediensteter der Republik. Er wird auf Vorschlag des Ministers der Finanzen im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung durch den amtierenden Vorsitzenden des Staatsrates der DDR bestellt und entlassen. Absatz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung

## § 10

## Republikkassen

Wird bei der Oberfinanzdirektion nach § 67 Abs. 3 des Gesetzes über Haushaltsordnung der Republik eine Republikkasse errichtet, so kann ihr die Wahrnehmung von Kassengeschäften für mehrere Oberfinanzbezirke oder für Teile davon übertragen werden. Die Republikkasse untersteht unmittelbar dem Oberfinanzpräsidenten.

## § 11

## Kosten der Oberfinanzdirektion

(1) Die Kosten der Oberfinanzdirektion werden vom Staatshaushalt getragen, soweit sie auf die Republikabteilungen und auf die Republikkasse entfallen.

(2) Die Vergütungen des Oberfinanzpräsidenten und die sonstigen Zuwendungen an ihn werden von der Republik und vom Land je zur Hälfte getragen.

Ist der Oberfinanzpräsident ausschließlich Bediensteter der Republik, so trägt diese Kosten die Republik. Ist er ausschließlich Bediensteter des Landes, so trägt sie das Land.

(3) Die übrigen Kosten der Oberfinanzdirektion trägt das Land.

## Abschnitt III: Örtliche Behörden

## § 12

Bezirk und Sitz der Hauptzollämter, des zentralen Zollfahndungsamtes und der Zollfahndungsämter, Aufgaben der Hauptzollämter und des zentralen Zollfahndungsamtes

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter, des zentralen Zollfahndungsamtes und der Zollfahndungsämter.

(2) Die Hauptzollämter sind als örtliche Republiksbahörden für die Verwaltung der Zölle, der gesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und mit Inkrafttreten entsprechender Rechtsvorschriften für die Verwaltung der Abgaben im Rahmen der europäischen Gemeinschaften, für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze, für die Grenzaufsicht gemäß den Bestimmungen des Zollgesetzes und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeit eines Hauptzollamtes nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder Zuständigkeiten nach Absatz 2 einem

Hauptzollamt für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.

(4) Zur Unterstützung der Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze wird das zentrale Zollfahndungsamt errichtet.

Es hat folgende Aufgaben:

1. es sammelt Nachrichten und Unterlagen für den Zollfahndungsdienst, wertet sie aus und unterrichtet die Zollfahndungsämter und andere Zolldienststellen über die gewonnenen Erkenntnisse; es ist Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in Informationssystemen der Zollverwaltung und in solchen Systemen, an die die Zollverwaltung angeschlossen ist;
2. es verkehrt mit ausländischen Behörden in Anwendung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, soweit der Minister der Finanzen seine Befugnisse in diesen Bereich delegiert;
3. es koordiniert und lenkt die Ermittlungen der Zollfahndungsämter und wirkt bei ihren Ermittlungen mit; in Fällen von überörtlicher Bedeutung kann es auch selbständig ermitteln;
4. außerdem erledigt das zentrale Zollfahndungsamt die ihm sonst vom Minister der Finanzen übertragenen Aufgaben.

Dem zentralen Zollfahndungsamt und seinen Bediensteten stehen die Befugnisse der Zollfahndungsämter zu. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf es auch personenbezogene Daten verarbeiten. Das zentrale Zollfahndungsamt untersteht unmittelbar der Fachaufsicht des Ministers der Finanzen.

(5) Der Ministerrat wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über den Datenschutz, Verordnungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das zentrale Zollfahndungsamt zu erlassen. In der Rechtsvorschrift sind Regelungen zu treffen über:

1. die Bezeichnung, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Sammlung von personenbezogenen Daten,
2. den in die Sammlung aufzunehmenden Personenkreis;
3. die Art und den Umfang der zu speichernden Informationen, die der Erschließung dienen können,
4. Art und Umfang der Übermittlung von Informationen,
5. die Dauer der Aufbewahrung der Information und
6. Art und Umfang der Auskunft an den Betroffenen.

### § 13

#### Beistandspflicht der Ortsbehörden

(1) Die Gemeindebehörden, die Ortspolizeibehörden und die sonstigen Ortsbehörden haben den Hauptzollämtern auch neben der in entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt.

### § 14

#### Sondervorschriften für Freihäfen

(1) Im Falle der Einrichtung eines Freihafens kann der Minister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem betreffenden Land dem zuständigen Freihafenamt aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Die Einhaltung der besonderen Verbote und Beschränkungen zu überwachen, denen Personen, Waren, Grundstücke, Räume und Wasserflächen nach den Zoll- und Verbrauchsteuerbestimmungen in einem Freihafen unterliegen.
2. Die sich für die DDR aus dem übernommenen Recht der Europäischen Gemeinschaften und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Präferenzen,

Erstattungen oder sonstigen Vergünstigungen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Lieferung von Waren sowie bei der Durchführung gemeinschaftlicher Zollverfahren ergeben.

Die Grenzaufsicht und die Steueraufsicht über die zoll- oder steuerbegünstigte Lagerung und Veredelung von Waren dürfen nicht übertragen werden.

(2) Soweit das Freihafenamt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, hat es die Stellung eines Hauptzollamtes; es hat insoweit den Weisungen des Ministers der Finanzen und der zuständigen Oberfinanzdirektion zu folgen. Diese Behörden sind berechtigt, die Tätigkeit des Freihafenamtes auf dem übertragenen Aufgabengebiet zu prüfen. Das Freihafenamt ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zuständige Finanzbehörde im Sinne des § 409 der Abgabenordnung für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten (Zollordnungswidrigkeiten). Zwangsgelder und Geldbußen fließen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

(3) Der Leiter des Freihafenamtes wird von der zuständigen Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestellt, wenn dem Freihafenamt Aufgaben nach Absatz 1 übertragen werden.

## § 15

Bezirk, Sitz und Aufgaben der Republiksvermögensämter und der Republikstorämter

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Republiksvermögensämter und der Republikstorämter.

(2) Die Republiksvermögensämter sind als örtliche Republiksbehörden für die Verwaltung von Vermögen der Republik, die Grundstücks- und Raumbeschaffung für Zwecke der Republik und die Wohnungsfürsorge für Bedienstete der Republik zuständig, soweit diese Aufgaben nicht anderen Republiksbehörden vorbehalten oder übertragen sind. Außerdem sind sie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Die Republikforstämter sind als örtliche Republikbehörden für die forstliche Bewirtschaftung und die Jagd- und Fischereinutzung von Vermögen der Republik sowie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(4) Der Minister der Finanzen kann Zuständigkeiten nach Absatz 2 einem Republikvermögensamt für den Bereich mehrerer Republikvermögensämter und Zuständigkeiten nach Absatz 3 einem Republikforstamt für den Bereich mehrerer Republikforstämter übertragen. Soweit die Republikvermögensämter Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen Ministers zu erledigen haben, sind Regelungen nach Satz 1 im Benehmen mit diesem Minister zu treffen.

## § 16

### Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.

(2) Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Zölle und der gesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12) zuständig, soweit die Verwaltung nicht gemäß Gesetz über Grundsätze der Finanzordnung der Deutschen Demokratischen Republik den Finanzbehörden der Republik oder den Gemeinden übertragen worden ist.

Sie sind ferner für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Finanzamtes oder einer besonderen Landesfinanzbehörde auf einzelne Aufgaben beschränken sowie einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. § 13 gilt für die Finanzämter sinngemäß.

(3) Wenn im Besteuerungsverfahren automatische Einrichtungen eingesetzt werden, können durch Rechtsvorschrift der zuständigen Landesregierung damit zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten auf ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum übertragen werden. Dieses handelt insoweit für das jeweils örtlich zuständige Finanzamt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 auf ein Finanzamt oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 2) außerhalb des Landes übertragen werden.

#### Abschnitt IV: Zusammenwirken von Republik- und Landesfinanzbehörden

##### § 17

###### Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer

Die Zollstellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer nach Maßgabe der für diese Steuern geltenden Vorschriften mit. Sie handeln hierbei für das Finanzamt, das für die Besteuerung jeweils örtlich zuständig ist.

##### § 18

###### Einsatz von automatischen Einrichtungen

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Dabei sind die Programme und das Verfahren einheitlich zu gestalten. In diesem Sinne ist Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen herzustellen.

(2) Soweit für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, automatische Einrichtungen anderer Verwaltungsträger eingesetzt werden, erteilt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Finanzbehörde die fachlichen Weisungen.

## § 19

## Auskunfts- und Teilnahmerecht der Länder und Gemeinden

(1) Soweit die den Ländern zustehenden Steuern von Finanzbehörden der Republik verwaltet werden, haben die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden das Recht, sich über die für diese Steuern erheblichen Vorgänge bei den zuständigen Republikfinanzbehörden zu unterrichten. Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sind berechtigt, durch Landesbedienstete an Außenprüfungen teilzunehmen, die durch Republikfinanzbehörden durchgeführt werden und die in Absatz 1 genannten Steuern betreffen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte stehen den Gemeinden hinsichtlich der Realsteuern insoweit zu, als diese von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Die Gemeinden sind jedoch abweichend von Absatz 2 nur dann berechtigt, durch Gemeindebedienstete an Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen teilzunehmen, wenn diese in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen.

## § 20

## Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Bildung von Ländern auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und damit verbunden der Bildung von Oberfinanzdirektionen wird bestimmt:

1. Die mit diesem Gesetz den Ländern übertragenen Pflichten, Rechte und Aufgaben nehmen für die obersten Behörden der Minister der Finanzen, für die Mittelbehörden die Bezirksverwaltungsbehörden im Auftrag der Regierung der DDR und der Magistrat von Berlin für ihr Territorium wahr.

2. Die Aufgaben der obersten Landesfinanzbehörde nimmt der Minister der Finanzen wahr.

Die Aufgaben der Mittelbehörde nehmen die Abteilungen Finanzen der Bezirksverwaltungsbehörden und des Magistrats von Berlin wahr, soweit es sich um Aufgaben einer Landesfinanzbehörde handelt. § 13 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung der DDR bleibt unberührt.

3. Die Aufgaben einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung einer Oberfinanzdirektion nehmen die für die Bezirke zuständigen Zolldirektionen wahr.

4. Die Aufgaben einer Republikvermögensabteilung nehmen Beauftragte bei den Bezirken und beim Magistrat von Berlin für ihre Territorien bis zur Errichtung dieser Abteilungen in den Oberfinanzdirektionen im Auftrag und auf Weisung des Ministers der Finanzen wahr, soweit nachstehend nichts abweichendes geregelt ist;

bis zur Schaffung der Republikvermögensämter obliegen den Beauftragten auch deren Aufgaben.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Erfassung der in der Rechtsträgerschaft der Republik bzw. ihrer zentralen Organe, Untergliederungen und Einrichtungen stehenden Gebäude und Liegenschaften aller Art und der zur zukünftigen Aufgabenerfüllung notwendigen Gebäude und Liegenschaften, die Überleitung der Rechtsträgerschaft an Gebäuden und Liegenschaften, auf die Republik sowie die Überführung dieses Vermögens in den Zuständigkeitsbereich des Ministers der Finanzen.

Die Verwaltungseinrichtungen der Militärforstverwaltung sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen - Bereich Republikvermögensverwaltung; als Fachrichtung Forstverwaltung überführt. Das Nähere regelt der Minister der Finanzen.

- (2) Sofern durch Gesetz der Republik die Verwaltung der den Gemeinden allein zustehenden Steuern den Gemeinden übertragen

wird, erläßt der Minister der Finanzen eine Rechtsvorschrift über Struktur und Aufgaben der kommunalen Finanzverwaltungen (für die Kreise: Kämmerei, für die Gemeinden: Kämmerei, Kasse, Steueramt, Liegenschaftsamt, Amt für Verteidigungslasten) als Übergangsregelung bis zur Bildung von Ländern.

#### § 21

#### Inkraftsetzung

Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.